SATZUNG NACH § 34 Abs. 4 SATZ 1 Nr. 3 BAUGB - ERGÄNZUNGSSATZUNG - DER GEMEINDE PLATE

Satzung der Gemeinde Plate

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel, für ein Gebiet östlich des Zietlitzer Weges

Aufgrund des § 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2025 die folgende Ergänzungssatzung für die Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel, für ein Gebiet östlich des Zietlitzer Weges beschlossen:

PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

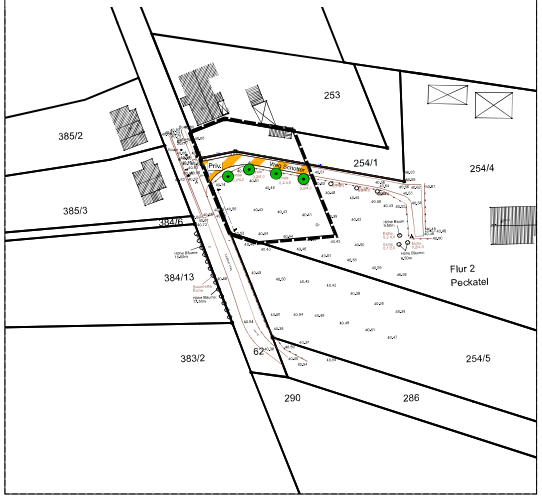

PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- PrivV — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: Privatweg)
- Einfahrtbereich

2. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Bäume, zu erhalten

2. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen
- 254/4 — Flurstücksnummer
- Flur 2 — Flur
- Peckatel — Gemarkung
- 10 — Bemaßung alle Angaben in Meter
- vorhandene Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§3 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Maßnahmen zum Ausgleich/Zuordnung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Die zu erwartenden Eingriffe sind durch die Beteiligung an einem funktionsgebundenem Ökokonto in der Landschaftszone mit einem Eingriffsflächenäquivalent von insgesamt 1806 m² auszugleichen.

Hinweise

1. Planunterlage

   Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, bezogen über die Internetportale „GeoPortal.MV" und „GAIA-MVprofessional".

2. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

   Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

   Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zu gegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

4. Baumschutz

   Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen.

5. Vorhandene Leitungen

   Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandgeschützte Trinkwasserleitungen, Elektroleitungen und Telekommunikationsleitungen befinden.

6. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

   Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Entfernen der Vegetationsdecke) eine Besatzkontrolle durchzuführen. Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

   Artenschutzrechtliche Hinweise

   Der Baubeginn ist in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass im Baustellenbereich keine Brutvögel brüten.

   Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.02.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.02.2024 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 11 Nr. 2 und zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter https://www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 05.02.2024 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung wurden in der Zeit vom 04.03.2024 bis 12.04.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter https://www.amt-crivitz.de eingestellt sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de zugänglich gemacht. Zusätzlich erfolgte in der Zeit vom 04.03.2024 bis 12.04.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der Unterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Veröffentlichungsfrist elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 11 Nr. 2 vom 23.02.2024 und zusätzlich im Internet unter https://www.amt-crivitz.de erfolgt sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de zugänglich gemacht worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Satz 1 Nr. 3 / § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2024 über die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.01.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plate, den 17.03.25 Siegel (Bürgermeisterin)

6. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde am 30.01.2025 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

Plate, den 17.03.25 Siegel (Bürgermeisterin)

7. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertig.

Plate, den 17.03.25 Siegel (Bürgermeisterin)

8. Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 12 Nr. 3 vom 4.04.25 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 31.03.2025 in Kraft getreten.
Die Satzung wurde ergänzend im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter https://www.amt-crivitz.de eingestellt sowie über das Bau-Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de zugänglich gemacht.

Plate, den 31.03.25 Siegel (Bürgermeisterin)

ÜBERSICHTSPLAN

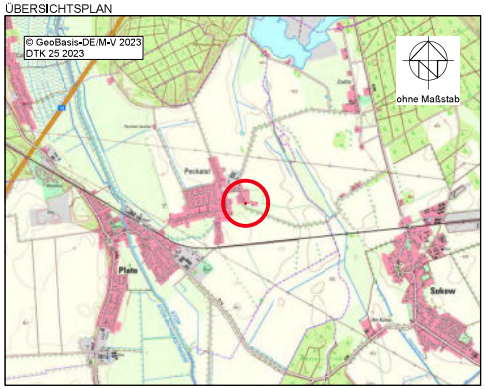

Satzung der Gemeinde Plate

Ergänzungssatzungnach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel, für ein Gebiet östlich des Zietlitzer Weges

NOVEMBER 2024

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : T. Beims	Gezeichnet : M. Jürgens	Projekt Nr. 2363